

## **Fehlerhafte Zinsberechnung durch Banken bei Sparverträgen mit variablem Zins anerkannt**

Gegenstand des Verfahrens war das Begehren des Klägers gegenüber der beklagten Bank, dass diese bei der Verzinsung von Sparverträgen mit variablem Vertragszins einen relativen Abstand zwischen Vertragszins und Referenzzins zu Grunde zu legen hat.

Maßgeblich hierfür sind nach dem sog. Äquivalenzprinzip nach der Rechtsprechung des BGH die Verhältnisse bei Vertragsabschluss (BGH-Urteil vom 13.04.2010, XI ZR 197/09).

Im vorliegenden Fall beträgt der relative Abstand des anfänglichen Vertragszinses zum entsprechenden Referenzzins zu Vertragsbeginn 66,6 %.

Einfach gesagt: der Vertragszins muss während der Vertragszeit immer 66,6 % des in der jeweiligen Zinsanpassungsperiode gültigen Referenzzinses betragen.

Durch die Entscheidung des BGH noch nicht geklärt war die Berechnung im Einzelnen.

Demgegenüber hat sich die beklagte Bank schon im Vorfeld darauf berufen, bei der Berechnung den immer gleichen Abstand des Vertragszinses zum jeweiligen geltenden Referenzzins prozentual zu Grunde zu legen.

Diese Handhabung führt jedoch dazu, dass im Extremfall, wenn der Referenzzins stark fällt, auch der Vertragszins unter Null fällt.

Dies ist nach der Rechtsprechung des BGH mit dem Äquivalenzprinzip nicht vereinbar, der absolute Abstand kann nicht zu Grunde gelegt werden, da dieser nicht dem beiderseitigen Interessen von Bank und Bankkunde entspricht.

Nur ein relativer Abstand gewährleistet, dass der Vertragszins immer den gleichen prozentualen Abstand zum Referenzzins beibehält. Zudem wird verhindert dass eine absolute Gewinnmarge entsteht mit der Folge, dass der Vertragszins auf Null oder gar ins Negative absinkt.

Die ank hat den Anspruch im Verfahren vor dem Amtsgericht Straubing, Az.: 5 C 1356/15, bei der Anpassung der Höhe des variablen Zinsbestandteils des Vertragszinses das relative Verhältnis von anfänglichem Vertragszins und dem anfänglichen Referenzzinssatzes zu Grunde zu legen, anerkannt und eine rückwirkende Abrechnung und Zinsnachzahlung vorgenommen.